

# Vereins- Statuten 2004



## ZUG UND UMGEBUNG

Postfach 2331, 6302 Zug  
[www.kv-zug.ch](http://www.kv-zug.ch)

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Zweckverfolgung	2

#### II. Mitgliedschaft

Art. 4	Erwerb der Mitgliedschaft	2
Art. 5	Aufnahme von Mitglieder	2
Art. 6	Mitglieder-Kategorien	2
Art. 7	Ehrenmitglieder	3
Art. 8	Veteranen	3
Art. 9	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 10	Austritt	3
Art. 11	Streichung	3
Art. 12	Ausschluss	3
Art. 13	Rechte der Mitglieder	4
Art. 14	SKG-Rechte und Vergünstigungen	4
Art. 15	Pflichten	4
Art. 16	Jahresbeitrag	4
Art. 17	Haftung	4

#### III. Organisation

Art. 18	Organe	5
Art. 19	Generalversammlung (GV)	5
Art. 20	Einberufung der GV	5
Art. 21	Anträge	5
Art. 22	Ausserordentliche GV	5
Art. 23	Beschlussfähigkeit, Protokollführung	5

Art. 24	Kompetenz	5
Art. 25	Abstimmung	6
Art. 26	Vorstand	6
Art. 27	Beschlussfassung	6
Art. 28	Aufgaben: Präsidium	6
Art. 29	Aufgaben: Vize-Präsidium	6
Art. 30	Aufgaben: Aktuariat	6
Art. 31	Aufgaben: Kassaführung	7
Art. 32	Aufgaben: Klubhauswartung	7
Art. 33	Aufgaben: Weitere Vorstandsmitglieder	7
Art. 34	Aufgaben: Rechnungsrevisionsteam	7
Art. 35	Aufgaben: Delegierte	7

#### IV. Vereinseinnahmen

Art. 36	Einnahmen	7
---------	-----------	---

#### V. Prämien

Art. 37	Prämien	7
---------	---------	---

#### VI. Statutenrevision

Art. 38	Statutenrevision	8
---------	------------------	---

#### VII. Auflösung des Vereins

Art. 39	Auflösung des Vereins	8
---------	-----------------------	---

#### VIII. Schlussbestimmungen

Art. 40	Inkrafttreten	8
---------	---------------	---

# I. Name, Sitz und Zweck

## Art. 1 Name und Sitz

Der Kynologische Verein Zug und Umgebung (nachfolgend «Verein» genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

## Art. 2 Zweck

Der Verein stellt sich zur Aufgabe:

- 2.1 Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern.
- 2.2 Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- 2.3 Durchführung von kynologischen Wettbewerben und Veranstaltungen.
- 2.4 Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Tierschutzgesetzgebung.
- 2.5 Vertretung der Interessen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
- 2.6 Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- 2.7 Förderung des guten Einvernehmens zwischen Hundehaltern und der übrigen Bevölkerung.

## Art. 3 Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- 3.1 Durchführung von Ausbildungskursen für Anfänger und Fortgeschrittene.
- 3.2 Erfahrungsaustausch und Beratung in der Aufzucht, Haltung und Ausbildung von Hunden aller Rassen.
- 3.3 Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden.
- 3.4 Durchführung von Informationsveranstaltungen.
- 3.5 Besuch und Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen.
- 3.6 Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

# II. Mitgliedschaft

## Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden, Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

## Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

Wer als Mitglied im Verein aufgenommen werden will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich anzumelden.

Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## Art. 6 Mitglieder-Kategorien

Die Mitgliedschaft im Verein unterteilt sich in folgende Kategorien:

- 6.1 Überteilnehmer (aktiv)

6.2 Nichtübungsteilnehmer (passiv)

6.3 Freimitglieder

Über die Kategorienzugehörigkeit entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein usw. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

#### **Art. 8 Veteranen**

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

#### **Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

#### **Art. 10 Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

#### **Art. 11 Streichung**

Mitglieder, die das gute Einvernehmen trotz Aussprachen mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden.

##### **11.1 Auswirkung**

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

##### **11.2 Rekursrecht**

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung, schriftlich beim Präsidium zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung des Vereins Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig. Der Rekurs hat bis zur Generalversammlung aufschiebende Wirkung.

#### **Art. 12 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- Schwerwiegender Übertretungen der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen.
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen der SKG oder des Vereins.

##### **12.1 Verfahren**

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Vereins durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Vereins in mündlicher oder in schriftlicher Form zu vertreten.

## 12.2 Rekursrecht

Der beschlossene Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

## 12.3 Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst eine Sektion einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG.

## 12.4 Auswirkung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt. Ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

## **Art. 13 Rechte der Mitglieder**

Alle an den Versammlungen anwesende Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

## **Art. 14 SKG-Rechte und Vergünstigungen**

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

## **Art. 15 Pflichten**

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Sie haben sich mit bestem Wissen und Gewissen für die Ziele der SKG und des Vereins einzusetzen.

## **Art. 16 Jahresbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge der einzelnen Kategorien werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Der zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt maximal:

- Fr. 120.– pro beitragspflichtiges Mitglied der Kategorie Übungsteilnehmer
- Fr. 50.– pro beitragspflichtiges Mitglied der Kategorie Nichtübungsteilnehmer.

Ehrenmitglieder, SKG-Veteranen und Freimitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

In Einzelfällen kann der Vereinsvorstand Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

## **Art. 17 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen und eine weiterreichende persönliche Haftung der Mitglieder als über den festgelegten Maximaljahresbeitrag (Art 16) ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG Art. 19 haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen.

### III. Organisation

#### Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 18.1 Die Generalversammlung
- 18.2 Der Vorstand
- 18.3 Das Rechnungsrevisionsteam

#### Art. 19 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Die ordentliche GV soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

#### Art. 20 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch persönliche Einladung, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Der Vorstand ist für eine fristgerechte Einberufung verantwortlich.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### Art. 21 Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidium bis zum 31.12. schriftlich einzureichen.

#### Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

#### Art. 23 Beschlussfähigkeit, Protokollführung

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 24 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

- 24.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- 24.2 Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Übungsleiter.
- 24.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Déchargeerteilung an den Vorstand.
- 24.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- 24.5 Genehmigung des Budgets.
- 24.6 Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- 24.7 Wahl des Vorstandes mit folgenden Funktionen:
  - 24.7.1 Präsidium
  - 24.7.2 Kassaführung
  - 24.7.3 Aktuariat
  - 24.7.4 Klubhauswartung

- 24.7.5 Bereichsleitung und weitere Funktionen
- 24.8 Wahl des Rechnungsrevisionsteams
- 24.9 Abänderung der Statuten
- 24.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
- 24.11 Verteilung von Prämien und Ehrungen und Ehrungen von Mitgliedern
- 24.12 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- 24.13 Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- 24.14 Auflösung des Vereins.

### **Art. 25 Abstimmung**

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Voten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt.

### **Art. 26 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird für drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder werden in die Funktionen Präsidium, Kassaführung, Aktuarat und Klubhauswartung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der/die PräsidentIn muss das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder AusländerIn mit Niederlassungsbewilligung sein, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz. (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

### **Art. 27 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 28 Aufgaben: Präsidium**

Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt insbesondere:

- Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinsorganisation und -tätigkeit und die Erstattung eines Jahresberichtes.
- Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.
- Die Leitung der Sitzungen und Versammlungen.
- Die Vertretung des Vereines nach aussen.

### **Art. 29 Aufgaben: Vize-Präsidium**

Der/die Vize-PräsidentIn vertritt den Präsidenten/die Präsidentin im Verhinderungsfall.

### **Art. 30 Aufgaben: Aktuarat**

Der/die AktuarIn ist verantwortlich für die Protokollführung an sämtlichen Sitzungen und Versammlungen.

Er/sie ist verantwortlich für die Korrespondenz und die Mitgliederkartei.

### **Art. 31 Aufgaben: Kassaführung**

Der/die KassierIn ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge sowie für die fristgerechte Abrechnung mit der SKG und der ZIG (Zentralschweizerische Interessengemeinschaft Kynologischer Vereine). Er/Sie verwaltet die Kasse und ist besorgt für das Zahlungswesen und deren lückenlose Buchführung. Er/Sie schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab und erstellt ein Budget z. Hd. der Generalversammlung.

### **Art. 32 Aufgaben: Klubhauswartung**

Der Klubhausobmann ist verantwortlich für den Betrieb und den Unterhalt des Klubhauses. Auf Jahresende erstellt er die Klubhausrechnung, unter Ablieferung eines eventuell erzielten Gewinnes z. Hd. der Vereinskasse.

### **Art. 33 Aufgaben: Weitere Vorstandsmitglieder**

Weiteren Vorstandsmitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden (Bereichsleitung, Materialwartung, Presse usw.).

### **Art. 34 Aufgaben: Rechnungsrevisionsteam**

Für die jährliche Rechnungsrevision sind drei RechnungsrevisorInnen aus den Mitgliedern zu wählen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen/eine ErsatzrevisorIn. Das amtsälteste Revisionsmitglied führt für ein Jahr den Vorsitz und scheidet anschliessend aus. Wiederwahl ist möglich.

Die RechnungsrevisorInnen prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

### **Art. 35 Aufgaben: Delegierte**

Die Delegierten der SKG und der ZIG werden vom Vorstand bestimmt. Sie vertreten an der Delegiertenversammlung der SKG und der ZIG die Interessen und Anträge des Vereins.

## **IV. Vereinseinnahmen**

### **Art. 36 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins sind:

36.1 Ordentliche Mitgliederbeiträge

36.2 Gönnerbeiträge oder Spenden

36.3 Reinerlös des Klubhausbetriebes, Erlös aus Prüfungen, Ausbildungskursen oder anderen Anlässen.

36.4 Ertrag des Vermögens.

## **V. Prämien**

### **Art. 37 Prämien**

Der Vorstand kann gemäss separaten Reglementen an der Generalversammlung Prämien verteilen.

## VI. Statutenrevision

### Art. 38 Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Generalversammlung und treten nach Genehmigung des Zentralvorstandes der SKG in Kraft.

## VII. Auflösung des Vereins

### Art. 39 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel im Kanton Zug gegründet wird.

Geschieht das nicht innert zehn Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

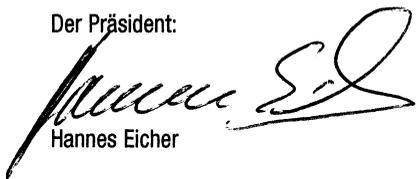
## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 40 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2004 angenommen und werden mit Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 10. April 1987.

Im Namen des Kynologischen Vereins Zug und Umgebung

Der Präsident:



Hannes Eicher

Der Aktuar:



Beat Dudle

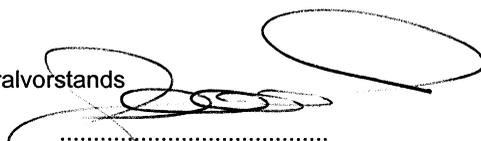
Die an der Generalversammlung des Kynologischen Vereins Zug und Umgebung vom 26. April 2004 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 18. August 2004



.....  
Peter Rub  
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands



.....  
Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident